

**S A T Z U N G**  
**für die Errichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes in**  
**Stegen**  
**(Bauernmarkt-Satzung)**

vom 20. Februar 2001

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 20. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Stegen betreibt den Bauernmarkt als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung.

**§ 2**

**Platz, Zeit und Verkaufszeiten des Bauernmarktes**

1. Der Bauernmarkt findet auf dem vom Gemeinderat der Gemeinde Stegen bestimmten Marktplatz (Dorfplatz beim Dorfbrunnen) ganzjährig statt. Der Markttag und die Verkaufszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt.
2. Fällt der Markttag wegen eines Feiertages aus, so findet der Bauernmarkt an dem vorhergehenden Werktag statt.
3. Findet eine Änderung des festgesetzten Markttag und der Verkaufszeiten statt, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlegung auf einen anderen Platz erfolgen muss.

**§ 3**

**Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Auf dem Markt dürfen  
  
landwirtschaftliche Produkte sowie Produkte des Obst- und Gartenbaus aus eigener Produktion bzw. Händler mit Produkten von Selbsterzeugern aus der Region angeboten werden.

- 2 -

2. Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen,

ist untersagt.

3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
4. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 4**

##### **Zutritt**

Der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

#### **§ 5**

##### **Zuweisung von Standplätzen**

1. Auf dem Marktplatz dürfen nur Waren von Erzeugern oder Händlern von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Erzeuger können in untergeordnetem Rahmen Waren aus anderen Betrieben anbieten, die den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 entsprechen.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Besitz eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 4.1 Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer, die für die Teilnahme am Bauernmarkt er-

forderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;

4.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

5.1 der Standplatz trotz Zuweisung wiederholt nicht genutzt wird;

5.2 der Platz des Bauernmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;

5.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben;

5.4 ein Standinhaber die fälligen Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Marktgebühren (§ 10) trotz Aufforderungen nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, so kann die sofortige Räumung des Platzes verlangt werden.

## **§ 6**

### **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Bauernmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsgegenstände zugelassen, die sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des

Bauernmarktes und der Umgebung anpassen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu entsprechende Auflagen machen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nur ausnahmsweise gestat-

tet. Ebenso sind Imbisswagen o. ä. nicht zugelassen.

2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Frontlänge darf in der Regel höchstens 6 m betragen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
3. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.
4. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur bis zu 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktplatzoberfläche, haben.
5. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Anlagen befestigt werden. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

6. Jeder Beschicker hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Beschicker, die eine Firma führen, haben außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
7. Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur an der Verkaufseinrichtung in marktüblichem Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers beziehen.

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Bauernmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisters oder des von ihm Beauftragten zu beachten.

Die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht und die Hygienebestimmungen sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass eine Person oder Sache weder geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig
  - 3.1 Waren im Umhergehen anzubieten;
  - 3.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
  - 3.3 Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie die zum Verkauf zugelassenen Fische;
  - 3.4 Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9**

### **Sauberhaltung des Bauernmarktes**

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Bauernmarkt eingebracht werden.

- 6 -

2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - 2.1 ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;

- 2.2 dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird;
  - 2.3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen auf eigene Kosten zu entsorgen und die bezeichneten Flächen vor dem Verlassen des Marktes zu reinigen.
3. Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz "besenrein" zu verlassen, andernfalls kann die Gemeindeverwaltung die Beseitigung des Abfalls ohne weitere Annahmung bzw. Ankündigung auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

## **§ 10**

### **Gebühren für den Bauernmarkt (Marktgebühren)**

Die Marktgebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Bauernmarkt erhoben.

## **§ 11**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Bauernmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Bauernmarktsatzung über

- 7 -

1. den Zutritt gemäß § 4;
2. den Verkauf von zugewiesenen Standplätzen nach 5 Abs.1;
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5 Satz 3;
4. den Auf- und Abbau nach § 6;
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 4;

6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 5;
7. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 7;
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2;
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3.1
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3.2;
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3.3 und 3.4;
12. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4;
13. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2;
14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1;
15. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 2.1 bis 2.3

verstößt. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis 1000 DM geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Bauernmarktsatzung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Stegen, den 20. Februar 2001

(Kuster)  
Bürgermeister

- 8 -

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist. Der Sachver-

halt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 20. Februar 2001

(Kuster)  
Bürgermeister